

Aktuelle Beiträge zum Bau-, Architekten- und Vergaberecht

Architektenrecht

Der Architekt kann vom Auftraggeber Auskunft über die anrechenbaren Kosten verlangen

OLG Köln, Beschluss v. 19.12.2012 - 11 U 139/12; Fundstelle: [ibr-online](#)

Für die Berechnung seines Honorars hat der Architekt grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die - ihm nicht aus seiner Tätigkeit heraus bereits bekannten - anrechenbaren Kosten gemäß DIN 276. Der Auftraggeber muss die erforderlichen Informationen jedoch "unschwer" bereitstellen können. Dies ist dann der Fall, wenn die mit der Vorbereitung und Erteilung der Auskunft verbundenen Belastungen nicht ins Gewicht fallen oder sie dem Auftraggeber im Rahmen einer Interessenabwägung zumutbar sind.

Liegen dem Auftraggeber die verlangten Informationen nicht vor, weil er seinerseits nicht über diese Informationen verfügt und auf die Auskunft von Dritten (so z.B. Subplanern) angewiesen ist, liegen nach dieser Entscheidung die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nicht vor.

Dieses Urteil betraf die alte HOAI, ist aber auch für die HOAI 2009 von Interesse. Planer und Ingenieure, die die Leistenphase 3 nicht erbracht haben und die Details der Kostenbe-

rechnung nicht kennen, müssen ihre Leistungen gegebenenfalls dennoch hiernach abrechnen. In solchen Fällen kann sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang der Auftraggeber den Nachfolgeplaner die Informationen zu den anrechenbaren Kosten zur Verfügung stellen muss. (Dr. B.)

Gesamtschuldnerische Haftung von Architekt und Unternehmer: Quote oder volle Kosten?

OLG Frankfurt, Urteil v. 10.10.2012 - 9 U 90/11; Fundstelle: [ibr-online](#)

Zwischen planendem Architekten und Unternehmer ist ein Gesamtschuldverhältnis anzunehmen, wenn der Baumangel auf einen Planungsfehler des Architekten und einen Ausführungsfehler des Unternehmers zurückzuführen ist.

Der Unternehmer kann dem Bauherrn gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB entgegenhalten, wenn die ihm vom Bauherrn zur Verfügung gestellte Planung fehlerhaft ist. Der Unternehmer haftet im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung dann lediglich in Höhe einer Quote.

Ausnahmsweise haftet der Unternehmer trotz eines Planungsfehlers des Architekten gesamtschuldnerisch auf die gesamten Mängelbeseitigungskosten, wenn der Schaden so-

wohl durch Planungsfehler des Architekten als auch durch Ausführungsfehler des Unternehmers entstanden ist und der Ausführungsfehler auch ohne den Planungsmangel selbstständig zum vollen eingetreten Schaden beigetragen hat.

Ist der vom Bauherrn gerügte Schaden sowohl durch den Planungsfehler als auch durch den Ausführungsfehler (unabhängig voneinander) entstanden und der Ausführungsfehler auch ohne den Planungsfehler selbstständig für den vollen eingetretenen Schaden ursächlich, haftet der Unternehmer nicht lediglich in Höhe "seiner Quote". In diesen Fällen kann er vom Bauherrn gesamtschuldnerisch mit dem Architekten auf die gesamten Mängelbeseitigungskosten (100 %) in Anspruch genommen werden.

In diesem Ausnahmefall kann der Auftragnehmer nur auf den gesamtschuldnerischen Innenausgleichanspruch (hier findet die Quote Berücksichtigung) im Wege des Regresses verwiesen werden. Da dieser Anspruch der dreijährigen Verjährung unterliegt, beginnend ab positiver Kenntnis, ist rechtzeitig an entsprechende Streitverkündungen zu denken. (Dr. B.)

Rissbildung: Planungsfehler trotz Verwendung bauaufsichtlich zugelassenen Materials!

KG, Urteil v. 14.09.2010 – 21 U 108/09;
Fundstelle: ibr-online

Der Architekt macht gegen den nur mit der Planung beauftragten Architekten Schadensersatzansprüche wegen Rissen in den tragenden Außen- und Innenwänden gelten. Ursache dieser Risse ist die Verwendung von

großformatigem Kalksandsteinmauerwerk, das der Architekt in seiner Planung auch vorgesehen hatte. Wäre klein- oder mittelformatiges Kalksandsteinmauerwerk verwendet worden, wären die Risse nicht entstanden. Der Architekt wendet unter anderem ein, dass das großformatige Kalksandsteinmauerwerk über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfüge und seither in unzähligen Bauvorhaben in Deutschland erfolgreich eingesetzt worden sei.

Die Klage des Bauherrn hat Erfolg! Das Argument, dass das Material bauaufsichtlich zugelassen ist, entbindet den Architekten nicht von seiner Haftung. Denn die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft hier in erster Linie das statische Tragverhalten des Materials, besagt aber nichts über das Risiko der streitgegenständlichen Rissbildung. Die gegenüber klein- oder mittelformatiges Kalksandsteinmauerwerk erhöhte Gefahr der Rissbildung war zum Zeitpunkt der Planung in Fachkreisen bekannt. Der Architekt hätte daher diesen Umstand berücksichtigen und entweder ein anderes Format wählen oder seinen Auftraggeber auf das Risiko und dadurch erforderliche Zusatzmaßnahmen hinweisen müssen.

Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt erneut, welches hohe Maß an Verantwortung und Haftungsrisiko den planenden Architekten trifft. Grundsätzlich muss der planende Architekt eine Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher ist, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Weicht der Architekt hiervon ab, muss er den Auftraggeber über bestehende Risiken belehren und möglichst einen Haftungsverzicht erwirken. (SP)

Bauvertragsrecht

Abnahme bei Großbauvorhaben trotz umfangreicher Mängellisten?

LG Berlin, Urteil v. 11.03.2011 - 6 U 128/08; BGH, Beschluss v. 22.12.2011 - VII ZR 85/11

Dem vorliegenden Fall liegt ein Großbauvorhaben, welches 11 Häuser mit 128 Wohnungen und 147 Tiefgaragenstellplätzen umfasst, zugrunde. Es existiert eine „Abnahmeniederschrift“, die auf den 08.12.1997 datiert ist. Der Auftraggeber fordert vom Auftragnehmer nunmehr Kostenvorschuss für die Beseitigung von Mängeln an den von einem Nachunternehmer des Auftragnehmers eingebauten Fenstern.

Der Auftraggeber ist der Ansicht, dass die förmliche Gesamtabnahme am 08.12.1997 stattgefunden hat, an dem die „Abnahmeniederschrift“ erstellt wurde. Vor dieser Abnahmeniederschrift haben mehrere Abnahmebegehungen stattgefunden.

Der Auftragnehmer ist der Ansicht, es habe eine „gestreckte Abnahme“ einzelner Bauteile und Wohnungen von Dezember 1996 bis Mai 1997 stattgefunden, die durch mehrere Abnahmebescheinigungen belegt sei. Abgeschlossen sei dieser Abnahmeprozess mit der Abnahme der Dächer und Fassaden sowie der Treppenhäuser am 15.05.1997.

Der Auftragnehmer erhebt die Einrede der Verjährung und bekommt Recht.

Das LG Berlin ist der Auffassung, dass die Forderung des Auftraggebers verjährt ist. Bei großen Bauvorhaben finden i.d.R. eine Vielzahl von

Abnahmebegehungen und Prüfungen der Bauteile statt. Dies zieht auch i.d.R. die Feststellung zahlreicher Mängel nach sich. Dabei ist aber die Länge der Mängellisten kein Indiz für die Abnahmefähigkeit eines Bauteils. Die im hier vorliegenden Fall ausdrücklich als Abnahmebescheinigungen überschriebenen Urkunden, aus denen sich die Billigung des jeweilig benannten Bauwerkteils und einzelner Wohnungen ergeben, reichen als Nachweis für die erfolgte (Gesamt-)Abnahme aus.

Werden also nach den Begehungen für die jeweiligen Bauteile Abnahmebescheinigungen erstellt und sind zum Abschluss der letzten Abnahmebegehung alle Bauteile erfasst, ist damit - vorbehaltlich abweichender Regelungen - die Abnahme der Gesamtleistung erfolgt. Durch die Abnahme wird festgestellt, dass es sich um eine im Wesentlichen vertragsgerechte Leistung handelt. Dabei ist für die Annahme einer wirksamen Abnahme des Gesamtbauvorhabens nicht erforderlich, dass hierfür immer nur ein einziges Abnahmeprotokoll vorliegt. Maßgebliches Kriterium ist, dass der Auftraggeber für alle Leistungen die Abnahme erklärt hat. Den Nachweis hierfür trägt der Auftragnehmer. (CF)

Verwirkung von Einwendungen bei Nichteinhaltung der Rechnungsprüfungsfrist nach § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B?

OLG Koblenz, Beschluss v. 18.12.2012 - 2 U 1001/11; Fundstelle: ibr-online

Nach wie vor herrscht oftmals in der täglichen Praxis die Auffassung vor, dass der Auftraggeber einer Werkleistung mit Einwendungen gegen die Schlussrechnung des Auf-

tragnehmers deshalb ausgeschlossen sei, weil eine Prüfung derselben gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt ist. In soweit hat das OLG Koblenz mit der vorliegenden Entscheidung das Urteil des BGH von 23.09.2004 bestätigt, dass § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B lediglich eine Klausel darstellt, die die Fälligkeit des Werklohns regelt. Eine weitergehende Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Verwirkung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung, kommt der maßgeblichen Klausel allerdings nicht zu. Dementsprechend ist nach Ablauf der zweimonatigen Prüfungsfrist des § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B der Auftraggeber gerade nicht mit Einwendungen gegen die Schlussrechnung ausgeschlossen. Denn bei der zweimonatigen Rechnungsprüfungsfrist handelt es sich lediglich um eine Fälligkeitsklausel. Einwendungen gegen die Schlussrechnung im Übrigen werden durch das Verstreichenlassen dieser Rechnungsprüfungsfrist nicht verwirkt. Allerdings kann sich der Auftragnehmer nicht mehr darauf berufen, die Schlussrechnung sei insgesamt nicht prüffähig. Vielmehr ist im Prozess eine Sachprüfung über die vom Auftraggeber vorgebrachten Einwendungen gegen die Schlussrechnung zulässig und bei entsprechendem Sachvortrag geboten. Nach der VOB/B 2012 beträgt diese Prüfungsfrist lediglich 30 Tage. (BA)

Ist bei einer Kündigung gemäß § 648 a Abs. 5 BGB der Werklohn auch ohne Abnahme fällig?

OLG München, Urteil v. 29.02.2012 - 27 U 3945/11Bau; Fundstelle ibr-online

Ein AN verlangt für den noch ausstehenden Werklohn unter Fristset-

zung Sicherheit nach § 648 a BGB. Der AG stellt keine Sicherheit, worauf der AN den Werkvertrag kündigt und den Werklohn einklagt. Im Prozess war zu klären, ob der Werklohn zur Zahlung fällig ist, nachdem sich der AG darauf berufen hatte, dass noch keine Abnahme durchgeführt worden sei. Dies war zwischen den Parteien streitig, da eine Abnahmebegehung durchgeführt wurde, allerdings sich aus dem Abnahmeprotokoll Widersprüchliches im Hinblick auf die eigentliche Abnahmeerklärung ergab.

Das OLG erklärt, dass es gar nicht darauf ankäme, ob eine Abnahme erklärt worden wäre oder nicht, da der Werklohnanspruch aufgrund der Kündigung nach § 648 a Abs. 5 BGB fällig wäre. Denn in einem solchen Fall entfalle der ursprüngliche Werklohnanspruch nach § 631 BGB und werde durch § 648 a Abs. 5 S. 2 BGB als Anspruchsgrundlage ersetzt, wonach der AN dann einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen habe.

Grundsätzlich hat der BGH dazu entschieden, dass auch beim gekündigten Werkvertrag Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns eine Abnahme ist. In dem hier vom OLG zu entscheidenden Fall war die Konstellation allerdings so, dass die Leistungen vollständig erbracht waren und nur noch Mängelbeseitigungsarbeiten ausstanden, so dass unter Berücksichtigung dieser besonderen Fallkonstellation die Entscheidung des OLG München zutreffend sein dürfte. Bei anderen Fallkonstellationen ist jedoch nach wie vor zu beachten, dass auch beim gekündigten Werkvertrag Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns eine Abnahme ist. (BA)

Frist zur Rückzahlung des Vorschusses: einzelfallabhängig

OLG Schleswig, Urteil v. 03.11.2011 - 16 U 132/10; BGH, Urteil v. 22.11.2012 - VII ZR 222/11 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); Fundstelle: ibr-online

Einer Wohnungseigentümergeinschaft wurde Kostenvorschuss zugesprochen. Das Unternehmen, das den Vorschuss leisten musste, meint, dass nach Ablauf von 5 Jahren nach Zahlung des Vorschusses nunmehr ein Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses zzgl. Zinsen bestehe.

Das OLG gibt ihm nicht Recht. Nach der Rechtsprechung des BGH könne zwar ein Rückforderungsanspruch entstehen, wenn der Auftraggeber die Mängelbeseitigung nicht binnen angemessener Frist durchführt. Hier sei es aber so gewesen, dass der ausbezahlte Kostenvorschuss bei weitem nicht auskömmlich sei. Auch soweit mit dem bereits gezahlten Vorschuss Arbeiten teilweise ausgeführt worden seien, könne insoweit der Betrag wegen unterbliebener Abrechnung nicht zurückgefordert werden. Dies, weil hier eben ein noch weitergehender Vorschussanspruch besteht.

Das OLG schließt damit, dass der Richtwert für eine angemessene Zeit für die Verwendung eines Vorschusses nicht bei einem halben, äußerstensfalls bei einem Jahr liege. Vielmehr sei es eine Frage des Einzelfalls, wann die Frist ende.

Hinweis:

Wenn es keine besonderen Schwierigkeiten für die Sanierung gibt oder wenn der Vorschuss ausreicht, werden diese Ausführungen nicht gelten. Dann wird tatsächlich eine Frist von

einem halben bis einem Jahr angemessen sein. Wenn aber, wie hier, ein komplizierter Fall vorliegt und der Vorschuss nicht ausreicht, dann kann der Vorschusspflichtige den Vorschuss nicht allein deswegen zurückfordern, weil nicht abgerechnet wurde. (FS)

BGB-Bauvertrag: Erst nach Abnahme Anspruch auf Mängelbeseitigung!

OLG Köln, Beschluss v. 12.11.2012 - 11 U 146/12; Fundstelle: ibr-online

Es ist rechtlich umstritten, ob im BGB-Werkvertragsrecht vor der Abnahme Mängelrechte bestehen. In der VOB/B ist dies dagegen klar geregelt. Gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B sind Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, vom Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall dem Auftragnehmer eine Frist mit Entzugsandrohung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B entziehen.

Im BGB gibt es eine entsprechende Regelung im Werkvertragsrecht nicht. Es wird daher durchaus vertreten, dass vor Abnahme keine Mängelrechte nach § 634 BGB (analog) bestehen, sondern nur das allgemeine Leistungsstörungenrecht des BGB Anwendung finden kann.

Dem hat sich nun das OLG Köln angeschlossen. Im Grundsatz markiere die Abnahme des Werkes den Zeitpunkt, von dem an die Mängelrechte des Bestellers eingreifen. Bis zur Abnahme gelte dies nicht. Die Regelungen zum Schadensersatz statt

der Leistung (allgemeines Schuldrecht) und zum Rücktritt, die auch im BGB-Vertrag bestehen, knüpfen an den Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung und eine darauf folgende Fristsetzung an. Fälligkeit besteht grundsätzlich erst am vereinbarten Abnahme-/Fertigstellungszeitpunkt. Erst zu diesem Zeitpunkt müsse der Unternehmer mangelfrei leisten. Eine Verpflichtung des Unternehmers richte sich nicht darauf, kontinuierlich bis zur Fertigstellung mangelfrei zu arbeiten, sondern nur darauf, dem Besteller zu dem vereinbarten Zeitpunkt ein mangelfrei hergestelltes Werk zu verschaffen. Daher könne im BGB-Bauvertrag dem Unternehmer auch erst nach dem vorgesehenen Abnahmezeitpunkt eine Frist gesetzt werden. Ein Vorschussanspruch vor Abnahme etwa scheidet damit nach Ansicht des OLG Köln aus.

Zugleich zeigt das OLG Köln aber auch auf, dass in Ausnahmefällen trotzdem vor der Abnahme Mängelrechte bestehen können. Dies dann, wenn der Unternehmer das aus seiner Sicht fertig gestellte und mangelfreie Werk abgeliefert, der Besteller die Abnahme jedoch wegen Mängeln des Werkes verweigert, der Unternehmer seinerseits eine weitere Mängelbeseitigung endgültig ablehnt.

Hinweis:

Trotzdem ist der Auftraggeber im BGB-Werkvertrag vor Abnahme nicht schutzlos. Unmittelbar nach dem vorgesehenen Abnahmetermin hat er die Möglichkeit, eine angemessene Frist zu setzen (zur mangelfreien Herstellung) und nach erfolglosem Ablauf der Frist Schadensersatz zu verlangen.

Ebenso ermöglicht grundsätzlich § 323 Abs. 4 BGB einen Rücktritt

bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit (also Abnahme), wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden. In besonders eklatanten Fällen, wenn also der Erfolg offensichtlich nicht mehr eintreten kann, kann ausnahmsweise auch vor Abnahme eine Rückabwicklung stattfinden. (FS)

Vergaberecht

Zur Schwellenwertberechnung bei VOF-Verfahren

- 1. Für die Frage, ob der Schwellenwert für die notwendige Einleitung eines VOF-Verfahrens überschritten ist, kommt es auf die ordnungsgemäße Schätzung der Vergabestelle an.**
- 2. Kommt ein Umbauzuschlag in Betracht, ist dieser in angemessener Höhe in Ansatz zu bringen.**
- 3. Die Schätzung muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und dokumentiert werden.**

VK Nordbayern, Beschluss v. 13.07.2012 - 21.VK-3194-11/12; Fundstelle: ibr-online

Wenn öffentliche Auftraggeber Architekten- oder Ingenieurleistungen zu vergeben haben, ist als erstes zu prüfen, ob ein VOF-Verfahren einzuleiten ist. Maßgeblich dafür ist, ob der voraussichtliche Auftragswert (es ist der gesamte Auftrag in Ansatz zu bringen, eine Stückelung ist unzulässig) 200.000,00 € netto übersteigt. Die Vergabestelle muss im Rahmen einer sorgfältigen Schätzung den voraussichtlichen Auftragswert ermitteln, dies muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und auch

dokumentiert werden. Zu einem transparenten Verfahren gehört, dass wenn beispielsweise ein Umbauzuschlag in Ansatz zu bringen ist, eine angemessener Umbauzuschlag ermittelt werden muss, die angemessene Ermittlung ist nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise durch eine Matrix. Hat der Vergabestelle den Auftragswert sorgfältig geschätzt und ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass er unter 200.000,00 € liegt, muss kein VOF-Verfahren eingeleitet werden. Stellt sich bei tatsächlicher Durchführung des Auftrags dann heraus, dass der Schwellenwert überschritten wird, hat dies keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Vergabe. Ist allerdings die Differenz zwischen dem geschätzten Auftragswert und dem tatsächlichen Abrechnungswert nicht unbeträchtlich, ist dies ein Indiz dafür, dass die Auftragswertermittlung fehlerhaft erfolgt ist. In einem Vergabenachprüfungsverfahren, das innerhalb von 6 Monaten einzuleiten ist, könnte dann die Unwirksamkeit des Vertrages festgestellt werden. (Dr. R.)

Auch OLG Schleswig anerkennt Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich

OLG Schleswig, Beschluss v. 08.01.2013 - 1 W 51/12; Fundstelle: ibr-online

Das OLG Schleswig schloss sich nunmehr der Ansicht des OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.06.2012 - 1 U 357/11-107 - sowie OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2010 - 27 U 1/09 sowie OLG Schleswig, Urteil vom 09.04.2010 - 1 U 27/10 nochmals an. In einem Vergabeverfahren, bei welchem die Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung nicht erreicht werden, besteht keine

Möglichkeit, vor die Vergabekammern zu ziehen. Deshalb kann ein Teilnehmer an einem Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte vor den ordentlichen Gerichten, also vor dem Landgericht, Primärrechtsschutz im Wege des Erlasses einer einstweiligen Verfügung erlangen, wenn in einem nach der VOB/A durchgeführten Vergabeverfahren gegen bieterschützende, den transparenten und chancengleichen Wettbewerb betreffende Bestimmungen verstoßen wird.

Auch das Landgericht München I hatte mit Beschluss vom 15.05.2012 - 11 O 7897/12 - einen entsprechenden Rechtsschutz grundsätzlich bejaht; vgl. unser Newsletter 2012/10, abrufbar unter:

http://www.gesellschaft-bau-architektenrecht.de/?page_id=46

Trotzdem scheiterte im konkreten vom OLG Schleswig entschiedenen Fall der Rechtsschutz im Ergebnis, weil der Antragsteller jedenfalls eine Verletzung des Rechts auf chancengleiche Wettbewerbsteilnahme nicht glaubhaft machen konnte. Die tatsächlichen Hürden sind also trotz allem erheblich.

Trotzdem ist es positiv zu bewerten, dass nunmehr auch die ordentlichen Gerichte die grundsätzliche Möglichkeit für einen Rechtsschutz anerkennen.

Praxishinweis:

Dieselbe Problematik stellt sich auch dann, wenn ein Auftraggeber die Vergabeordnungen anwendet und sich an das Vergaberecht hält, aber kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB ist. Denn auch dann sind die Vergabekammern nicht zuständig. Dies also selbst dann, wenn der Schwellenwert überschritten wird. Es ist aber Voraussetzung

dafür, dass der Rechtsweg zu den Vergabekammern eröffnet ist, dass einerseits ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB vorliegt, zweitens muss kumulativ der Schwellenwert überschritten sein. Wenn eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben ist, bleibt nur der Weg zu den Landgerichten. (FS)

Service

VOB/A 2012 und VOB/B 2012 gelten seit 01.01.2013 auch im kommunalen Bereich.

Durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12.12.2012, Az.: IB 3-1512.4-239, wurde nun auch für die Kommunen die Anwendung der VOB/A 2012 sowie VOB/B 2012 verbindlich eingeführt. Die Bekanntmachung trat am 01.01.2013 in Kraft. Sie ist abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2013/heftnummer:1/seite:6/doc:1>

Für Vergaben oberhalb des Schwellenwerts nach GWB i.V.m. Vergabeverordnung (VgV) galt die VOB/A 2012 bereits seit Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung. Mit der nunmehrigen Bekanntmachung gilt die VOB/A auch für kommunale Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß GWB / Vergabeverordnung.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die ausführlichen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums

des Inneren, Az.: IB 3-1512.4-239 vom 19.12.2012, nachzulesen im:

Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.12.2012 zur Einführung der VOB Ausgabe 2012 – Zahlungsfristen nach VOB/B

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16924/>

(FS)

Richtlinie zur Förderung der CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (Bioklima)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.01.2013, Az.: E 6 -7235.4-1/114.

Es wurde ein neues Förderprojekt zur Förderung von Biomasseheizanlagen aufgelegt. Gegenstand der Förderung ist die Investition in umweltfreundliche Biomasseheizanlagen, die kalkulatorisch in 7 Jahren mehr als 500 t CO₂ vermeiden. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe, Schulgasse 18, 94315 Straubing, www.tfz.bayern.de.

Fundstelle: Allgemeines Ministerialblatt Nr. 1/2013, Seite 10, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2013/heftnummer:1/seite:10>

(FS)

Regensburg / Passau im Februar 2013